

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Dienstordnung für die Amtsgefängnisse des Landes

Baden

Karlsruhe, 1852

II. Behandlung der Gefangenen

[urn:nbn:de:bsz:31-13554](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-13554)

geräthschaften, für deren Erhaltung in gutem Stand er verantwortlich ist, übergeben und die Beschäftigungen angewiesen.

§. 4.

Der Vorstand sorgt für Anlegung der Personalakten, wozu namentlich das Urtheil und das Einlieferungs schreiben mit seinen Beilagen gehört, und in welche alle während des Strafvollzuges sich ergebenden Bemerkungen eingetragen werden. — Der Tag der Einlieferung und der Beendigung der Strafe sind in diesem Buch und auf der Decke der Personalakten vorzumerken.

II. Behandlung der Gefangenen.

§. 5.

Die Gefangenen müssen stets in Einzelhaft gehalten werden, wenn nicht die Art der Beschäftigung das Zusammensein mit andern Gefangenen ausnahmsweise erfordert.

§. 6.

Zur Unterstützung bei der Unterweisung in der Arbeit können sich die Aufseher der Hilfe gewerbekundiger Gefangenen bedienen.

§. 7.

Die Gefangenen müssen dem Vorstand des Hauses und den Aufsehern Achtung bezeigen und ihren Weisungen gehorchen.

Sie müssen sich zu jeder Zeit und an jedem Ort still und bescheiden betragen und alles Schreiens, Singens, überhaupt jedes Lärms enthalten.

§. 8.

Mit anderen Gefangenen dürfen sie weder sprechen, noch ihnen durch Briefe, Geberden, Blicke, Klopfen oder auf andere Weise Mittheilungen machen. Auch mit den Aufsehern dürfen sie nichts sprechen, als was nothwendig ist.

§. 9.

Der Gefangene darf in den der Arbeit nicht gewidmeten Stunden Briefe schreiben. Dieselben sind dem Vorsteher (zur Zeit dem Aufseher) zur Durchsicht zu übergeben, welcher auch die ankommenden Briefe zu öffnen hat. — Briefe unsittlichen oder verbotenen oder sonst anstößigen Inhalts sind dem Vorstand vorzulegen, welcher dieselben, vorbehaltlich sonst geeigneter Einschreitung, den Briefstellern zurückgeben läßt, in so fern nicht deren Unterdrückung nothwendig erscheint.

§. 10.

Besuche der Gefangenen sind nur in dringenden Fällen zu gestatten.

Die Erlaubniß erteilt der Vorstand. Sie dürfen nur in Gegenwart des Aufsehers stattfinden.

§. 11.

Jeder Handel mit Kleidern, Lebensmitteln oder andern Gegenständen — sowohl unter sich, als mit

den Angestellten — ist den Gefangenen untersagt, eben so das Geschenkgeben und Empfangen.

Wird bei einem Gefangenen während der Haft Geld gefunden, so ist dasselbe dem Aufseher, welcher die Anzeige macht, verfallen.

§. 12.

Der Gefangene muß an Werktagen im Sommer (vom 1. April bis 1. Oktober) um 5, im Winter um 6 Uhr, an Sonntagen im Sommer um 5 $\frac{1}{2}$, im Winter um 6 $\frac{1}{2}$ Uhr auf ein Zeichen mit der Glocke das Bett verlassen, sich ankleiden, waschen, sodann das Bett machen, die Zelle auskehren, die Gefäße reinigen.

Hinsichtlich der Gefangenen, welche nach dem Erkenntnisse beschäftigt werden müssen, ist für Frühstück und Reinigung der Zelle eine halbe Stunde, für Mittagessen von 12 bis 1 Uhr eine Stunde und die übrige Zeit bis 7 Uhr Abends zur Arbeit bestimmt.

Israeliten werden am Sabbath, Ofter-, Pfingst-, Neujahrs-, Versöhnungs- und Lauberhüttenfeste von der Arbeit entbunden, wogegen sie verpflichtet sind, an christlichen Sonn- und Festtagen die ihnen zugeheilte Arbeit, namentlich die Hausgeschäfte, zu besorgen.

§. 13.

Jugendliche Verbrecher, das heißt Gefangene zwischen dem zurückgelegten zwölften und achtzehnten Jahr, dürfen bei der Arbeit mit den übrigen Gefangenen nicht zusammengebracht werden.

§. 14.

Wünscht ein Gefangener den Vorstand zu sprechen, um Bitten oder Beschwerden vorzutragen oder um

Rath zu erhalten, so läßt er sich bei ihm durch den Aufseher melden. Dagegen ist es verboten, Gefangene zu Klagen oder Beschwerden aufzufordern, oder im Namen Anderer Klagen vorzutragen oder Tadel über die Angestellten oder deren Anordnungen, oder über Speisen vor andern Gefangenen auszusprechen.

III. Verpflegung der Gefangenen.

A. Nahrung.

§. 15.

Die Gefangenen erhalten die für Amtsgefängnisse vorgeschriebene gewöhnliche Gefangenekost.

§. 16.

Die Aufseher haben auf gute und gesunde Beschaffenheit aller Nahrungsmittel, besonders des Brodes zu sehen.

§. 17.

Jedem Gefangenen muß Morgens und Abends ein Krug mit frischem, reinem Wasser in die Schlafzelle gestellt werden. In den Arbeitsälen ist ein Gefäß mit Wasser aufzustellen.

§. 18.

Gefangene, welche anstrengendere Arbeiten verrichten, erhalten eine Brodzulage von täglich $\frac{1}{2}$ Pfund.

Kranken oder kränklichen Gefangenen ist die Krankenkost in vorgeschriebener Weise zu reichen.